

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUR STANDARDSOFTWAREMIETE  
der SoftM Software und Beratung AG („SoftM“)**

**1. Überlassung Standardsoftware**

- 1.1 SoftM vermietet dem Kunden die im Bestellschein genau bezeichnete Standardsoftware (die „Software“). Die Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der dem Bestellschein beigefügten Leistungsbeschreibung. Der Kunde erhält die Software auf einem Datenträger (CD-ROM) im Objektcode.
- 1.2 Der Kunde erhält ein Enduser-Handbuch ausschließlich in elektronischer, ausdrückbarer Form sowie eine Installationsanweisung („Begleitschreiben“) in Papierform.
- 1.3 Im Begleitschreiben ist auch die Hard- und Softwareumgebung, insbesondere das Betriebssystem, für das die Software freigegeben ist, festgehalten.

**2. Aktualisierung Standardsoftware**

SoftM überlässt dem Kunden, allgemein von SoftM auf dem Markt angebotene aktualisierte Versionen (Versionen mit Funktionsverbesserungen) der im Bestellschein genau bezeichneten Standardsoftware. Die Überlassung solcher Aktualisierungen ist mit der Vergütung gemäß Ziffer 13 abgegolten.

**3. Hotline**

Dem Kunden steht unter der im Begleitschreiben angegebenen Nummer die SoftM Hotline zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Hotline bis zu höchstens drei Stunden pro Kalendermonat ist mit der Vergütung gemäß Ziffer 13 abgegolten.

**4. Zusätzliche Leistungen**

Weitere Leistungen der Software, z.B. Anpassung oder Schulung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Solche Leistungen können mit SoftM gesondert vereinbart werden.

**5. Rechtseinräumung**

Der Kunde erhält ein einfaches, nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der Software (Ziffer 1) sowie etwaiger aktualisierter Versionen (Ziffer 2) für die Dauer des Mietverhältnisses. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus Ziffer 6.1.

**6. Bestimmungsgemäße Nutzung**

- 6.1 Der Kunde darf die Software ausschließlich auf der im Bestellschein bezeichneten bestimmten Maschine nutzen. Bestimmte Maschine ist die Maschine, auf der die Software zur Nutzung eingesetzt werden soll und die der Kunde im Bestellschein durch Angabe der IBM-Seriennummer benennt. Für die Nutzung auf einer anderen als der bestimmte Maschine ist eine gesonderte Vereinbarung (einschließlich neuer Vergütungsregelung) mit SoftM erforderlich.
- 6.2 Ist die bestimmte Maschine nicht funktionsfähig, kann der Kunde die Software vorübergehend auf einer Ersatzmaschine einsetzen.

**7. Weiterveräußerung und Weitervermietung**

- 7.1 Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation und des sonstigen Begleitmaterials Dritten nicht veräußern. Der Kunde darf die Software zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere vermieten oder verleihen, wenn SoftM dem ausdrücklich zustimmt.
- 7.2 Die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden beugen müssen, ist zulässig. Dies ist insbesondere bei Angestellten des Kunden der Fall.

**8. Dekompilierung und Programmänderung**

- 8.1 Eine Änderung der Software durch den Kunden ist nicht zulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und SoftM mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist.
- 8.2 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) des überlassenen Programmcodes sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse - Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängigen geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung bei SoftM anfordern.
- 8.3 Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

**9. Obhutspflichten**

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, SoftM Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird dabei die Hinweise von SoftM zur Problemanalyse im Rahmen des ihm zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an SoftM weiterleiten.
- 9.2 Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger mit dem von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie der Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Der Kunde wird seine Mitarbeiter darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist. Kennzeichnungen der Datenträger oder des Begleitmaterials dürfen nicht entfernt werden. Angefertigte Kopien der Software sind als solche zu kennzeichnen.

**10. Sach- und Rechtsmängel**

- 10.1 SoftM ist zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Mängel an der Software einschließlich der Anwenderdokumentation werden von SoftM nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn die Software nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (Ziffer 1) oder, wenn sich die Software nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung eignet, die durch die Leistungsbeschreibung beschrieben ist. Ein Rechtsmangel liegt dann vor, wenn dem Kunden die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Rechte nicht eingeräumt werden konnten, insbesondere dann, wenn durch die vertragsgemäße Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Mit Zustimmung des Kunden kann SoftM die mangelhafte Version von der Software gegen eine mangelfreie Version der Software zum Zweck der Mängelbeseitigung austauschen.
- 10.2 Die Rechte des Kunden aufgrund von Sachmängeln sowie Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne

Zustimmung von SoftM Änderungen an der Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde zu Änderungen nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist und die Änderungen fachgerecht ausgeführt und nachvollziehbar dokumentiert sind.

- 10.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- 10.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von SoftM wegen Fehlern, die bereits vor Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

## **11. Haftung**

SoftM haftet gleich aus welchem Rechtsgrund ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

- 11.1 SoftM haftet unbegrenzt
  - 11.1.1 bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden,
  - 11.1.2 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und
  - 11.1.2 bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und bei Übernahme einer Garantie.
- 11.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SoftM, wenn keiner der in Ziffer 11.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 11.3 In allen anderen Fällen ist die Haftung von SoftM beschränkt auf die vertraglich geschuldete Vergütung, maximal 25.000,00 EURO. Dies gilt vor allem bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- 11.4 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von SoftM als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Der Kunde ist zur regelmäßigen Sicherung seiner Daten verpflichtet. Bei einem von SoftM verschuldeten Datenverlust haftet SoftM deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.
- 11.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **12. Laufzeit und Kündigung**

- 12.1 Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Bestellschein festgelegten Zeitpunkt. Dem Kunden wird am Tage des Mietbeginns die Software von SoftM zur Verfügung gestellt.
- 12.2 Das Mietverhältnis läuft zunächst für die Dauer von einem Jahr. Wird das Mietverhältnis nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Vertragsjahres gekündigt, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit.
- 12.3 Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und SoftM spätestens am 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugehen.
- 12.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **13. Vergütung**

- 13.1 Der Kunde bezahlt für die Überlassung der Software (Ziffer 1) und die weiteren Leistungen (Ziffer 2 und 3) eine Anfangsgebühr sowie während der Laufzeit des Vertrages eine jährliche Vergütung (Jahresgebühr). Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Bestellschein.
- 13.2 Die Anfangsgebühr ist mit Vertragsschluss sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, die Jahresgebühr jeweils jährlich im voraus zum 01.01. des Kalenderjahres (kalendarischer Berechnungszeitraum). Beginnt die Vertragslaufzeit nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des kalendarischen Berechnungszeitraums anteilig monatsgenau berechnet und ist zum Beginn der Vertragslaufzeit sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.  
SoftM ist berechtigt, die Jahresgebühr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zu Beginn jedes kalendarischen Berechnungszeitraums zu erhöhen. Für den Fall, dass die Erhöhung der Jahresgebühr für einen einzelnen kalendarischen Berechnungszeitraum über 10 % beträgt, ist der Kunde berechtigt, den Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ab Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem dem Kunden die Ankündigung der Preiserhöhung zugeht, zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **14. Rückgabe und Löschung**

- 14.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche, nach Ziff. 1 und 2 überlassenen Gegenstände, insbesondere Originaldatenträger, Enduser-Handbücher sowie weitere im Rahmen des Mietverhältnisses ihm überlassenen Materialien und sonstige Unterlagen vom Kunden zurückzugeben.
- 14.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. Der Kunde wird die Löschung gegenüber SoftM innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich bestätigen. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Löschungsbestätigung hat der Kunde an SoftM ab dem Tag des Ablaufs der vorgenannten Frist für den Eingang der Löschungsbestätigung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des bisherigen vertraglichen Mietentgelts zu bezahlen.
- 14.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht weiterbenutzen darf und im Falle der Nutzung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt.

## **15. Sonstiges**

- 15.1 Erfüllungsort ist der Sitz von SoftM. Gerichtsstand ist München.
- 15.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.3 Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- 15.4 Änderungen dieser AGBen werden nur wirksam, wenn dem Kunden diese von SoftM in Textform (§ 126 b BGB) vorher bekannt gegeben werden.
- 15.5 Sollten einige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. **ENDE**